

## Satzung des Vereins EyeCaptain e.V. Freiburg

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen EyeCaptain.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Freiburg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützige Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2, Punkt 10.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. regelmäßige Treffen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Nutzung technischer Hilfsmittel.
  - b. digitale und analoge Beratung von Menschen mit Behinderung zu technischen Hilfsmitteln.
  - c. die Entwicklung technischer Hilfsmittel, die im Internet frei zur Verfügung gestellt werden
  - d. die Unterstützung bei der individuellen Anpassung technischer Hilfsmittel
  - e. Seminare zur Weiterbildung von Angehörigen und Betreuenden von Menschen mit Behinderung zu technischen Hilfsmitteln.
5. Bei allen Tätigkeiten des Vereins wird auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderung geachtet.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zur Erfüllung des Zwecks kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen und dazu auch Anstellungsverträge schließen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder beteiligen sich direkt am Vereinszweck und haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht.
3. **Fördernde Mitglieder:** Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Werden fördernde Mitglieder in den Vorstand gewählt, so erhalten sie damit alle Rechte, die ein aktives Mitglied besitzt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins in grob fahrlässiger Weise verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Begründung an die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Austritt aus dem Verein kann ohne Einhaltung einer Frist und Nennung von Gründen erfolgen. Der Austritt erfolgt schriftlich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In der Regel wird dieser Betrag über das Bankkonto eingezogen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 8 Beschlussfassung der Organe

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. In den Organen des Vereins hat jedes aktive Mitglied des jeweiligen Organs eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Beschlüsse der Organe können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail sowie fernmündlich, zum Beispiel in Telefon- oder Videokonferenzen, gefasst werden, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail widersprochen wird.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Termin an alle Mitglieder zu versenden.
4. Der Vorstand hat innerhalb der gegebenen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem StellvertreterIn und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte/ Jahresprogramm
  - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f. Beschlussfassung über Einspruch zum Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - h. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - i. Beschlussfassung über Vergütung an den Vorstand
  - j. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der SchriftführerIn und einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen zwei StellvertreterInnen sowie dem Amt des Schatzmeisters.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und dessen zwei StellvertreterInnen jeweils allein vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist dahingehend beschränkt, dass nur Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 1.000 Euro im Einzelfall abgeschlossen werden dürfen. Zu Verfügungen über 1.000 Euro bedarf es eines Beschlusses der Vorstandschaft.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/seinem StellvertreterIn, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Mitgliederversammlung. Er leitet auch diese.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenfelder zeitlich befristete Arbeitskreise einberufen. Diese Arbeitskreise sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
7. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. □ Die Entscheidung über eine entgeltliche Entschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
8. Der gesamte Vorstand, als auch einzelne Mitglieder, können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

#### § 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihre/seine StellvertreterInnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2019 beschlossen.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.


  
 The image shows two rows of handwritten signatures, each with a horizontal line underneath. The top row contains four signatures, and the bottom row contains three signatures. The signatures are in blue ink and appear to be of various individuals.